



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl:

AP 920-2023-ws

Betreff:

Gebührenordnung
ab 01. Jänner 2024

A-5630 Bad Hofgastein, am 15. Dezember 2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-0*, Telefax 6240-40

Durchwahl 13, AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789

GEBÜHRENORDNUNG 2024

(Gebrauchsgebühren und sonstige privatrechtliche Entgelte für die Benützung von Privatgrund der Gemeinde und von Gemeindeeinrichtungen)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 16.12.2021 gelten für die Gestattung des Sondergebrauches am öffentlichen Gut und des darüber befindlichen Luftraums sowie die Inanspruchnahme von Privatgrund der Gemeinde und von Gemeindeeinrichtungen nachstehende Regelungen und Gebühren:

Anwendungsbereich

§ 1

- (1) Die Marktgemeinde Bad Hofgastein als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (2) Diese Gebührenordnung findet sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Marktgemeinde Bad Hofgastein Anwendung, und enthält weiters Regelungen betreffend die Inanspruchnahme von Gemeindeeinrichtungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Marktgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe der Gebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich aus dem Tarif (§ 4) ergebende Benützungsentgelt bezahlt.
- (4) Diese Gebührenordnung kommt dort zur Anwendung, wo von der Gemeinde keine Gebühren oder Abgaben aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu erheben sind.

Gestattung (Gestattungsvertrag)

§ 2

- (1) Die zivilrechtliche Zustimmung zur Grundbenützung wird durch den Bürgermeister im Wege einer Zustimmungserklärung durch Gestattungsvertrag erteilt. Auf eine Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung eine in die Zuständigkeit eines Gemeindeorganes fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ersuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung.
- (3) Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass sämtliche allfällig erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 des Salzburger Landesstraßengesetzes, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F., und der Straßenverkehrsordnung i.d.g.F. werden durch eine zivilrechtliche Zustimmung nicht berührt.
- (5) Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht. Damit unterwirft sich der Berechtigte dieser Gebrauchsordnung, wodurch die hier festgesetzten Regelungen zum Vertragsinhalt werden.
- (6) Der Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste davon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw der Erforderlichkeit einer behördlichen Berechtigung, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.
- (7) In allen Fällen gilt die Zustimmung bis auf Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Durch die Zustimmung können keine Rechte ersonnen werden.
- (8) Mit Ablauf des Gestattungsvertrages bzw Wirksamkeit seiner Auflösung muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Marktgemeinde berechtigt, die errichteten Anlagen, Aufstellungen und Einrichtungen auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen.

Bedingungen und Pflichten des Berechtigten

§ 3

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Fläche nur zu dem in der Zustimmung genannten Zweck und nur innerhalb des gestatteten Umfanges zu benutzen, die Fläche in einem guten Zustand zu erhalten, zu reinigen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Überhaupt ist der Berechtigte verpflichtet, die Marktgemeinde, aus welchem Titel auch immer, für auftretende Unglücksfälle und Zufälle aller Art, schad- und klaglos zu halten.

- (2) Hinweisschilder/pfeile (siehe § 5 Abs 1 TP 7a) müssen solche in einheitlich grüner Farbe mit weißer Aufschrift sein, welche beim Bauhof der Marktgemeinde Bad Hofgastein ausschließlich nur gegen Vorlage der Zustimmungserklärung zu beziehen. Die Beschriftung der Hinweis Pfeile ist vom Berechtigten zu veranlassen und die Montage erfolgt sodann durch den Bauhof. Für die laufende Instandhaltung hat der Berechtigte selbst Sorge zu tragen. Unansehnlich gewordene Hinweis Pfeile können vom Bauhof nach Setzung einer angemessenen Instandsetzungsfrist entfernt werden; ein Anspruch auf Rückzahlung oder Gutschrift von Gebühren besteht nicht.
- (3) Für die allfällige Einräumung von, zeitlich befristeten, unterirdischen Leitungsrechten gelten folgende Bestimmungen:
 1. Leitungsanlagen (Kabel, Rohre udgl) dürfen nur bei Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen verlegt und betrieben werden und das Leitungsrecht ist an diese Voraussetzungen gebunden;
 2. Die Rechtseinräumung kann von der Leistung einer vorläufigen Sicherheit oder Vorlage einer Haftungsgarantie in der voraussichtlichen Höhe der Kosten gemäß den folgenden Punkten 3. bis 5. abhängig gemacht werden;
 3. Die Wiederherstellung der Straßenoberflächen oder sonstiger Grundflächen hat unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen, die auch die Sanierungsart sowie die Breite und Länge der Belagsausbesserung festlegt;
 4. Die Leitungsanlagen sind von einem Zivilingenieur (Geometer) längstens binnen 3 Monaten nach Inbetriebnahme einzumessen und ein Bestandsplan ist der Gemeinde zu übergeben. Bei Fristüberschreitung kann die Gemeinde einen diesbezüglichen Auftrag auf Rechnung des Berechtigten erteilen;
 5. Schäden, die am Gemeindeeigentum durch die Errichtung und den Betrieb der Leitungen entstehen (Kurzschluss, Rohrbruch, Gasexplosion udgl) sind der Gemeinde zur Gänze zu ersetzen. Überhaupt ist jegliche Haftung der Gemeinde im Sinne des Abs. 1, zweiter Satz, ausgeschlossen;
 6. Im Falle der Verlegung der Straßen, einer Änderung von Straßeneinbauten oder anderen im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen kann die Leitung auf Kosten und Risiko des Berechtigten verlegt oder entfernt werden und es erwächst hieraus kein wie immer gearteter Anspruch auf Schadenersatz;
 7. Wird die Leitungsanlage stillgelegt, hat dies, wenn nicht eine Entfernung gemäß Abs. 7 vereinbart wurde, so zu erfolgen, dass von der Leitung keine Gefahr mehr ausgehen kann.
 8. Im Übrigen ist jede Änderung der Art des Betriebes der Leitungsanlage oder deren Einstellung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Veränderungen baulicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Für Streitigkeiten aus dem Gestattungsvertrag gilt das Bezirksgericht St. Johann im Pongau als zuständig vereinbart.

Benutzungsentgelt

§ 4

- (1) Das sich auf Grund des im § 4 festgelegten Tarifes ergebende Benutzungsentgelt wird von der Marktgemeinde Bad Hofgastein mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

- (2) Das Benützungsentgelt ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8,4 % p.a. zu entrichten.
- (3) Bei Abänderung der Tarifposten ist der Berechtigte verpflichtet, das sich jeweils neu ergebende Benützungsentgelt zu entrichten.
- (4) Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. Die Vertragsauflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mahnung ein.

Tarife

§ 5

- (1) Für den Sondergebrauch am öffentlichen Gut, Gemeindegrund und darüber befindlichen Luftraumes sind folgende Gebrauchsgebühren in Euro zu entrichten:

TP 1	Balkone, Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen sowie Unterführungen auf öffentlichen Grund: je angefangenen m2 in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	20,00
TP 2	Markisen , Sonnenschutzplanen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen: je angefangenen m2 in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	10,00
TP 3	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben, Aufstellung von Behältnissen und Waren oder sonstigen Gegenständen aller Art je angefangenen m2 und angefangener Woche mindestens jedoch je Anlage und Monat	2,00 30,00
TP 4	Vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder sonstigem Baubedarf auf Gemeindegrund je angefangenen m2 und angefangenen Monat, wobei die ersten drei Wochen nicht in die Fristen eingerechnet werden mindestens jedoch je Ablagerung höchstens aber für eine jeweilige Maximaldauer von 12 Monaten	4,00 30,00 10.000,00
TP 5	Schaukästen je angefangenen Monat: Schaukästen groß beim Kurhaus Schaukästen klein beim Kurhaus	48,00 30,00
TP 6	Aufstellung von Plakatständern je Ständer und angefangene Woche für eine gleichbleibende Ankündigung	5,00

TP 7	Werbeanlagen in Form von Geschäftsreklamen, Lichtreklamen oder befestigten Hinweisen, gilt auch für Werbeflächen bei Bushaltestellen je angefangenen m2 Werbefläche und angefangenen Monat	10,00
TP 7a	Hinweispfeile grün/weiß, Jahresgebühr je Ankündigung Selbstkostenpreis für Hinweispfeil ohne Beschriftung	45,00 12,00
TP 8	Werbeanlagen in Form von Plakatwänden, Litfaßsäulen, Einzelplakattafeln, Transparenten oder sonst im Ortsbild in Erscheinung tretende Ankündigungen, je angefangenen m2 Werbefläche und angefangenen Monat	4,00
TP 9	Zeitungsständer zur Selbstbedienung bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen, je Vorrichtung und Jahr	12,00
TP 10	Benützung von reservierten befestigten Parkplätzen je Pkw-Abstellplatz und Jahr für befestigte Busparkplätze	336,00 982,00
TP 11	Benützung von reservierten unbefestigten Parkplätzen je Pkw-Abstellplatz und Jahr für unbefestigte Busparkplätze	222,00 589,00
TP 12	Setzung von Ankern je Laufmeter Anker einmalig	40,00
TP 13	Einräumung von Leitungsrechten für jede Leitung je Laufmeter und Jahr jeweils aufgerundet auf volle 10 m, mindestens jedoch je Leitung bzw. Anlage und Jahr	0,09 75,90
(2) Für die Benützung folgender weiterer Gemeindeeinrichtungen sind folgende Entgelte zu entrichten:		
TP 14	Gebühren für die Parkgarage Marienpark:	
TP 14,1	Jahresgebühr für einen Einstellplatz in der Garage	653,00
TP 14,2	Jahresgebühr für einen Abstellplatz auf den Parkdecks (Carport)	589,00
TP 14,3	Jahresgebühr für einen Abstellplatz auf den Parkdecks (Freien)	340,00
TP 14,4	Gäste-Wochenkarten für einen Einstellplatz in der Garage für 1 Woche für jede weitere Woche (maximal 5 Wochen)	50,00 25,00
TP 15	Gebühren für die Parkgarage Alpentherme:	
TP 15,1	Jahresgebühr für einen Einstellplatz in der Garage	653,00
TP 15,2	Parkgebühr je angefangene halbe Stunde für eine Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde.	0,50 1,00 0,50

TP 15,3	Gäste-Wochenkarten für einen Einstellplatz in der Garage für 1 Woche für jede weitere Woche (maximal 5 Wochen)	50,00 25,00
TP 16	Benützung der Turnhallen, Gymnastikräume bzw. Klassenräume Gültig für Volksschule und Hauptschule Private Nutzung, je angefangene Stunde Gewerbliche Nutzung, je angefangene Stunde	5,00 10,00
TP 17	Vermietung Saal – Dachgeschossausbau Gemeindeamt: Ganzer Tag Halber Tag Vereine: Ganzer Tag Vereine: Halber Tag Trauungen Selbstkosten ausgenommen von der Gebührenpflicht sind interne Besprechungen und Sitzungen der Gemeinde und anderer Behörden (z.B. Land Salzburg, BH St. Johann i.P.), sowie Interessensvertretungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Regionalverband, Bürgermeisterkonferenz, Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs, Verbauungsgenossenschaften) sowie Genossenschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.	950,00 550,00 300,00 150,00 100,00
TP 18	Vermietung Adventhütten: pro Tag einmalige Gebühr An-Ablieferung	70,00 80,00
TP 19	Nutzung Kunstrasen-Fußballplatz: pro Einheit 90 min (inkl. Flutlicht) pro Einheit 90 min (ohne Flutlicht) Trainingsplatz (ohne Flutlicht)	175,00 125,00 75,00
TP 20	Vermietung Container pro Monat pro Tag einmalige Gebühr An- und Ablieferung	250,00 10,00 80,00
(3)	Sonstige Tarife	
TP 21	Tarif für Gästemeldebuch (pro Stück) Tarif für Barcode-Gastein Card (pro Stück)	4,00 0,20
TP 22	Tarif für Bad Hofgastein-Karte für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellung Erwachsene (ab 18 Jahren) Kinder (ab 6 Jahren)	29,90 19,60
TP 23	Ausleihen von Klimaticket Salzburger pro Karte	9,00

Die vorbezeichneten Gebühren verstehen sich inkl. einer allfälligen MwSt.

(4) Von der Gebührenentrichtung gemäß Abs 1 sind hinsichtlich der TP 6 -Aufstellung von Plakatständern befreit:

- Der Kurfonds, der Kur- und Tourismusverband, im Rahmen ihres jeweiligen öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
 - die politischen Parteien im Rahmen der üblichen Wahlwerbung für Gemeindevertretungs-, Bürgermeister-, Landtags, Nationalratswahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament;
 - Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet, wenn die Ankündigung eine Dauer von zehn Tagen nicht überschreitet und die Zustimmung der Gemeinde vorliegt.
- (5) Für die sonstige Inanspruchnahme von Grundflächen, die nicht Gegenstand der Tarifposten 1 bis 13 sind, ist ein Benützungsentgelt nach TP 3 zu entrichten.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Markus Viehauser

Kundmachung gem. § 53 Sbg. GdO 2019

angeschlagen am: 15. 12.2023

abgenommen am: